

Stadt Wuppertal
Arbeitsgemeinschaft 3 nach § 78 SGB VIII (AG-3)

(Januar 2013)

**Qualitätssichernde Maßnahmen zum Umgang mit
und zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in der
ambulanten, teilstationären und stationären
Jugendhilfe in Wuppertal**

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

Grundsätzliches

Ergänzende Aspekte

Qualitätssichernde Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

1. Struktur-Qualität

1.1 Vereinbarte Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen SGBVIII

1.2 Personalausstattung

1.3 Gruppengröße räumliche Ausstattung

2. Prozess-Qualität

2.1 Klientenbezogene Qualitätssicherung

2.2 Personalentwicklung /Qualifizierung des Personals

3. Ergebnis-Qualität

Handlungsschritte (Schlüssel-Prozesse)

Entwicklung eines Leitbildes zur Sexualpädagogik

Erstellung eines Handlungsplans bei Einbeziehung der Mitarbeitenden

Vorbemerkung

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es grundlegend, diese Personen als Träger eigener Rechte wahrzunehmen. Im Rahmen des fachlichen Handelns ist dieser Standpunkt vorrangig zu berücksichtigen.

Seit dem 01.01.2012 sind die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihr Schutz vor Gewalt im *Bundeskinderschutzgesetz* verankert; durch dieses Artikelgesetz wurden unter anderem § 8a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe) geändert und mit § 8b und § 79a zwei neue Regelungen eingefügt.

Alle Träger der Jugendhilfe in Wuppertal hatten mit dem Jugendamt bereits in den vergangenen Jahren *Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII* abgeschlossen.

Sie werden nun auch in ihren *Leistungsbeschreibungen* ihre Standards und Verfahrensweisen zur Vermeidung von und zur Intervention bei sexualisierter Gewalt, aber auch bei physischer und psychischer Gewalt - im Sinne des § 8a SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes -, deutlicher machen; hierbei sollen die Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie ihre Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten besondere Beachtung finden.

Seit 1997 arbeitet auf Veranlassung des Jugendhilfeausschusses der Facharbeitskreis 'Hilfen bei sexueller Gewalt'. Dieser hat in den letzten 15 Jahren tragfähige *Konzepte* und detaillierte *Standards* entwickelt und vorgelegt, denen sich die Träger der Jugendhilfe in Wuppertal angeschlossen haben.

Im Februar 2010 hat das Jugendamt auf dieser Basis die stadtinterne Dienstweisung *'Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch – Ergänzung zur Dienstweisung § 8a SGB VIII'* verfügt. Darin werden die wesentlichen Elemente und grundsätzlichen Herangehensweisen aus den o.a. Veröffentlichungen des 'Arbeitskreis Hilfen bei sexueller Gewalt' strukturiert zusammengefasst.

Diese Ausführungen bilden die Grundlage der im Folgenden dargestellten, aktualisierten Qualitätsstandards, denen sich die Träger der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe in Wuppertal zustimmend anschließen.

Grundsätzliches

Die Begriffe ‚sexualisierte Gewalt‘, ‚sexueller Missbrauch‘ und ‚sexuelle Übergriffe‘ werden hier zur Vereinfachung synonym verwendet. „Gewalt“ betont, dass die Grenzüberschreitung immer unter Ausnutzung des Machtgefälles von Stärkeren und Schwächeren erfolgt. „Missbrauch“ betont die Zuweisung des Opferstatus und die Verfügbarmachung des Opfers. „Übergriff“ betont die Grenzüberschreitung und den Zugriff auf das schutzwürdige Zentrum einer Person.

Als sexualisierte Gewalt gegenüber anvertrauten Kindern und Jugendlichen durch eine Bezugsperson wird ihre Beteiligung an sexuellen Interaktionen bezeichnet, die sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen bzw. überschauen, dazu wissentlich kein Einverständnis geben können und die die sexuellen Tabus der Gesellschaft sowie der Institution verletzen und zur sexuellen Erregung bzw. Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Eine mögliche subjektive Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen ist irrelevant.

(Definition in Anlehnung an Schechter und Roberge, 1976)

Jede sexuelle Interaktion, bei der eine Bezugsperson, die durch Geschlecht, Alter, Autorität, soziale Stellung oder die durch materielle, kognitive o.ä. Ressourcen begründete Position vorsätzlich oder fahrlässig ausnutzt, um eigene Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt, Intimität, sexueller Erregung bzw. Befriedigung auf Kosten der körperlichen und seelischen Integrität eines Mädchen oder Jungen befriedigt, ist sexualisierte Gewalt.

(Definition in Anlehnung an Weber und Rohleder, 1995)

Kennzeichen sexualisierter Gewalt gegenüber anvertrauten Kindern oder Jugendliche sind:

- die Ausbeutung der kindlichen Abhängigkeit
- das Ziel der sexuellen Erregung oder Befriedigung des Schädigers / der Schädigerin
- eine mögliche subjektive Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen ist irrelevant

Kriterien für die Feststellung sexualisierter Gewalt gegenüber anvertrauten Kindern oder Jugendlichen sind:

- es handelt sich nicht um eine gleichrangige Liebesbeziehung; die Bezugsperson ist ein Erwachsener, der u.U. aber in Wirklichkeit vom Kind oder Jugendlichen als gleichrangiger Partner angesehen wird.
- die sexuelle Interaktion hat entweder durch ein Ausnutzen der Autoritätsstellung der Bezugsperson stattgefunden oder das Kind nahm gegen seinen Willen teil (gleichgültig, ob es aktiven Widerstand geleistet hat oder nicht)
- es ist irrelevant, ob das Kind oder der/ die Jugendliche gegen seinen/ ihren Willen oder mit subjektivem Einvernehmen an der sexuellen Interaktion teilgenommen hat. Verantwortlich ist immer der Schädiger / die Schädigerin

(Definition in Anlehnung an Fegert, 2004)

Formen sexualisierter Gewalt:

ohne körperlichen Kontakt (,hands-off')

- Voyeurismus
- Exhibitionismus
- verbale, anzügliche oder obszöne Interaktionen

mit körperlichem Kontakt (,hands-on')

- eine zielgerichtete Berührung oder der Versuch einer Berührung von Brust oder Genitalien des Kindes oder Jugendlichen
- eine durch die Bezugsperson herbeigeführte oder zugelassene Berührung oder der Versuch einer Berührung der Brüste oder Genitalien des Erwachsenen
- der Versuch der Bezugsperson, in sozial unangemessenen Situationen das Kind auszuziehen oder dazu zu bringen, es selbst zu tun
- das eigenen zur Schau stellen einer Bezugsperson mit dem Ziel, eine sexuell oder erotisch motivierte Berührung oder einen engen körperlichen Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen herbeizuführen

(Definition in Anlehnung an Kohns, 2002)

Ergänzende Aspekte

Zwei wichtige Aspekte zur Definition des Begriffs des sexuellen Missbrauchs sind das Alter des Täters so wie die Perspektive der Betrachtung (Opfer- oder Täterperspektive).

Bei einer sexuellen Interaktion ist stets zu bewerten, inwieweit bei beiden Parteien die Fähigkeit der Zustimmung, die Gleichheit und die Abwesenheit von Zwang vorliegen. Die Gleichheit bezieht sich dabei sowohl auf das Alter, als auch auf die kognitive und emotionale Entwicklung, auf den Rang in einer Hierarchie und dem Aspekt eines möglichen Abhängigkeitsverhältnisses. Die Fähigkeit der Zustimmung ist abhängig vom Entwicklungsalter der Beteiligten aber auch von der Frage ob ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, welches möglicherweise verhindert, dass eine Partei ohne Angst vor negativen Konsequenzen die sexuelle Interaktion ablehnen darf.

Bei der sexuellen Interaktion zwischen Kindern und Jugendlichen und Kindern und Erwachsenen ist generell von einer Ungleichheit auszugehen, da die Kinder noch vor der Pubertät stehen, also die Entwicklungsstufe, die sie in die Erwachsenensexualität überleitet, noch gar nicht durchlaufen haben und damit kein gleichberechtigtes Gegenüber darstellen. Bei Interaktionen zwischen Kindern müssen die genannten Kriterien situationsabhängig überprüft werden. Eine Besonderheit liegt vor, wenn Kinder, die noch vor der Pubertät stehen, sexuelle Aktivitäten zeigen oder dazu auffordern, die eindeutig der Erwachsenensexualität zugehörig sind.

Beispielsweise fordert ein 8-jähriger Junge einen 5-jährigen Jungen zum Oralverkehr auf. In diesem Fall ist es wichtig, die Interaktion sowohl aus der Opfer- als auch aus der Täterperspektive zu betrachten.

Aus der Opferperspektive ist es wichtig, die Interaktion zu beenden, da das Verhalten mindestens irritierend und verstörend, möglicherweise sogar traumatisierend und als massive Grenzverletzung erlebt werden kann.

Im Umkehrschluss ist es allerdings wichtig, den Täter damit nicht als Täter mit der Motivation eines jugendlichen oder erwachsenden Täters zu sehen.

Wenn Kinder sexuell übergriffiges Verhaltensweisen aus der Erwachsenensexualität zeigen, müssen die möglichen Hintergründe dafür mit offener Haltung abgeklärt werden. Dabei sollten auf jeden Fall die folgenden Faktoren überprüft werden, die häufig als zentrale Hintergründe für die Entwicklung sexuell übergriffigen Verhaltens bei Kindern gesehen werden:

- das Kind hat selber sexuelle Übergriffe erlebt
- das Kind ist Zeuge sexualisierter Gewalt geworden
- das Kind hat Lebenszusammenhänge erlebt, in denen ihm Sexualität grenzen- und tabulos ohne Einhaltung der notwendigen Intimität präsentiert wurde

(In Anlehnung an Rassmussen & Burton 1992)

Dementsprechend zeigt das vorpubertäre Kind das Verhalten nicht mit dem primären Ziel, ein Opfer für die Auslebung seiner sexuellen Erregung zu finden. Es benötigt dringende Unterstützung, das Erlebte kognitiv und emotional zu verarbeiten.

Dies ist Voraussetzung für die Entwicklung einer kind- und jugendgerechten Sexualität. In diesem Zusammenhang wird nicht von `Tätern`, sondern von `sexuell grenzverletzenden Kindern` gesprochen. Kinder, die sexualisierte Gewalt direkt oder als Zeuginnen/Zeugen erleben oder die durch das Aufwachsen in Lebenszusammenhängen, die nicht in adäquater Form Intimität und die Entwicklung kindlicher Sexualität fördern, erdulden mussten, sollten nicht als potentielle Täter/Täterinnen gesehen werden. Sie sind betroffene Kinder, die Unterstützung benötigen.

Qualitätssichernde Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

1. Struktur Qualität

1.1 Vereinbarte Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen SGB VIII

- bei Einstellung von Fachpersonal Prüfung der persönlichen Eignung (erweitertes Führungszeugnis) gem. § 72 a SGB VIII (danach Überprüfung alle 5 Jahre)
- Eignung des/ der Beschäftigten gemäß § 72 a SGB VIII gilt gleichermaßen für Praktikanten, Honorarkräfte und ehrenamtliche Helfer.
- Feststellung der persönlichen Eignung im Einstellungsverfahren
- Umsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 45ff SGB VIII
- Meldepflicht über besondere Vorkommnisse, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden, an das Landesjugendamt (für stationäre und teilstationäre Hilfen) und dem örtlich zuständigen Jugendamt (für stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen)
- Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8 a SGB VIII. Jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter wird auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen verpflichtet.
- Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII
- Einhaltung der Grundausrichtung der Erziehung, die die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gemäß § 9 SGB VIII vorsieht
- Mitwirkung beim Hilfeplanverfahren § 36 SGB VIII
- Beschwerdemanagement
- Zusammenarbeit mit anderen Anbietern innerhalb der Jugendhilfe (Netzwerkarbeit)

1.2 Personalausstattung

- grundsätzliche Sicherstellung des vereinbarten Betreuungsschlüssels analog der Betriebserlaubnis (für stationäre und teilstationäre Hilfen)
- Bereitstellung „erfahrener Fachkräfte“ gemäß § 8 a SGB VIII und im Sinne des § 2 Abs. 3 der „Vereinbarung zum § 8 a Abs. 2 SGB VIII“ zwischen der Stadt Wuppertal und dem Leistungsanbieter

1.3 Gruppengröße räumliche Ausstattung

- Standardeinhaltung entsprechend der erteilten Betriebserlaubnis (für stationäre und teilstationäre Hilfe)

2. Prozess-Qualität

2.1 Klientenbezogene Qualitätssicherung

- Wertschätzung und Sensibilität (Aufmerksamkeit/ Achtsamkeit) im Umgang mit Klienten / Klientinnen
- Verpflichtung zu verbindlicher Vertretungsregelung und qualifizierter Übergabe bei Abwesenheit

- verbindliche Kontaktherstellung zwischen Klienten und Vertretung – als ergänzende(r) AnsprechpartnerIn (Transparenz, Beschwerdemanagement), Vertrauensperson, Ombudschaft
- Zeichnung der Berichte des Trägers zum Hilfeprozess von zweiter Fachkraft und Besprechung des Berichtsinhaltes mit den Sorgeberechtigten (evtl. Kindern/Jugendlichen)
- Sicherung von und unmittelbarer Zugang zu den fallbezogenen Dokumentationen
- Sicherstellung der personenbezogenen Dokumentation und Fallreflexion (stationäre, teilstationäre Hilfe)
- Kontaktplanung mit Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- besonders sensibler Umgang mit Körperkontakten
- Einhaltung von grenzwahrendem Umgang
- Sensibilisierung der Sorgeberechtigten für gefährdende Situationen ihrer Kinder (Schutzauftrag)
- Anhalten der Sorgeberechtigten, bei Bedarf, Persönlichkeits- und Ressourcenstärkende Förderung ihrer Kinder einzuleiten (z. B. Soziales Kompetenztraining, Selbstverteidigung)
- den Sorgeberechtigten im Bedarfsfall Anregung geben zu externer Diagnostik

2.2 Personalentwicklung / Qualifizierung des Personals

- Transparenz und gegenseitiger Unterstützung durch kontinuierlichen Dialog im Team
- kollegiale Beratung
- Pflege von Psychohygiene der Mitarbeitenden
- persönliche Aufmerksamkeit und Achtsamkeit im kollegialen Umgang
- Sicherstellung von Fachberatung und kollegiale Fallberatung
- Praxisanleitung von Auszubildenden sicherstellen (verbindliche Ausbildungspläne als Standard)
- Sicherstellung von Team- und Fallsupervision
- systematische Einarbeitung von neuen oder wiederkehrenden Beschäftigten
- regelmäßige Personalgespräche
- Schulungen zu § 8a SGB VIII für die Mitarbeitenden sicherstellen unter Einbeziehung des Bundeskinderschutzgesetzes
- transparentes Beschwerdemanagement (Verfahren entwickeln, welches den Eltern, Kindern und Jugendlichen/jungen Erwachsenen vorgestellt wird)
- Umsetzung der erarbeiteten Standards im Umgang mit sexualisierter Gewalt / Sicherstellung einer parteilichen Begleitung bei Anzeichen oder Verdacht auf Gewalt- und Missbrauchserfahrung, Einhaltung der für Wuppertal gesamt erarbeiteten Standards
- fachbezogene Fortbildungen (z.B. zum Thema Täterprofile, gerichtsfeste Dokumentation bei Verdachtsfällen)
- verlässliche Zusammenarbeit mit allen Anbietern innerhalb der Jugendhilfe (Netzwerkarbeit)
- regelmäßige Reflexion im Arbeitsteam zum sensiblen Umgangs mit Körperkontakten

3. Ergebnis-Qualität

- Fortlaufende Überprüfung von Hilfeplanziele
- Umsetzung des Schutzauftrages § 8 a SGB VIII
- Umsetzung `Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Hilfeplanverfahren` gemäß § 36 SGB VIII
- Berücksichtigung der Standards für den Umgang mit von sexueller Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund
- quantitative und qualitative Auswertung von Team- und Einzelsupervisionen
- turnusmäßige Überprüfung der Qualitätsstandards

Weitere Aufgaben und Handlungsschritte (Schlüssel-Prozesse)

Baustein I

Entwicklung eines Leitbildes zur Sexualpädagogik durch jeden Träger

- Nähe-Distanz
- angemessene und offene Gesprächskultur zum Thema Sexualität
- Sexualität altersentsprechend positiv beschreiben und kommunizieren

Baustein II

Erstellung eines Handlungsplans durch jeden Träger bei Einbeziehung der Mitarbeitenden und unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- Sofortmaßnahmen
- an wen kann sich ein Mitarbeiter/in wenden
- Fachberatung
- Verfahren zur Dokumentation
- Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Beteiligten

Mitwirkende / Autorinnen und Autoren:

Herbert Adrian	SKJ e. V.
Hilde Benninghoff-Giese	BDB Bergische Diakonie Betriebsgesellschaft gGmbH
Beate Binsfeld	Wichernhaus gGmbH
Songül Celenk	Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal
Horst Eisberg	SKJ e.V.
Elke Hartmann	Caritasverband Wuppertal/Solingen, Jugendschutzstelle
Bärbel Hoffmann	evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Wuppertal
Petra Hollender	alpha e. V
Ursula Keßler-Liebner	Jugendhilfe-Team Wuppertal
Barbara Leonhardt	Mädchenwohnheim St. Hildegard, SKF Wuppertal
Reiner Massow	Kinderhaus St. Michael
Barbara Reinke	Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal
Martin Roggenkamp	Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch land e.V.
Dieter Rottinghaus	Caritasverband Wuppertal/Solingen, flexible und ambulante Erziehungshilfe
Winfried Schilke	Jugendamt Wuppertal, Fachreferat
Stefan Waschlewski	Komm An, Fachstelle für Gewaltprävention und Beratung KJFH